

Bescheid

I. Spruch

1. Dem **Verein Basic Vocal**, Gallerweg 16, 8502 Lannach (GZ 2.1 Vr 6/2003 bei der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg), wird gemäß § 3 Abs. 2 iVm Abs. 5 Z 2 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 169/2004, iVm § 32 Abs. 3 PrR-G sowie § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. 178/2004, für den Zeitraum vom 01.07.2005 bis zum 01.07.2006 die Zulassung zur Veranstaltung von Hörfunk im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G erteilt.

Das Versorgungsgebiet wird durch die in Beilage 1, die einen Bestandteil des Spruches dieses Bescheides bildet, zugeordnete Übertragungskapazität umschrieben, und umfasst die Stadt Deutschlandsberg, soweit diese durch die im technischen Anlageblatt (Beilage 1) angeführte Übertragungskapazität versorgt werden kann.

Das Programm umfasst ein überwiegend eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm im Rahmen eines Ausbildungsradios. Das Programm, welches im Rahmen des Ausbildungszweiges „HLW media“ der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe Deutschlandsberg durch die Schüler und Schülerinnen im Rahmen des Unterrichts gestaltet wird, ist für Jugendliche und Personen mittleren Alters im Hot Adult Contemporary Format konzipiert. Moderation und Berichterstattung werden auf regionale Ereignisse abgestimmt und sollen ein Diskussionsforum für alle künstlerischen, geistigen, politischen und sozialen Strömungen aus dem regionalen Bereich bieten.

2. Die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. wird gemäß § 3 Abs. 2 PrR-G unter der **Auflage** erteilt, dass Änderungen des Programmschemas, der Programmgestaltung und der Programmdauer der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) unverzüglich anzuzeigen sind.

3. Dem Verein Basic Vocal wird gemäß § 74 Abs. 1 iVm § 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im beiliegenden technischen Anlageblatt (Beilage 1), das Teil des Spruches dieses Bescheides ist, beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.

4. Bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens gilt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 3. gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 mit der **Auflage**, dass sie nur zu Versuchszwecken ausgeübt werden darf und jederzeit widerrufen werden kann.

5. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die **Auflage** erteilt, dass der Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen

6. Mit dem positiven Abschluss des Koordinierungsverfahrens entfallen die Auflagen gemäß den Spruchpunkten 4. und 5. Mit negativem Abschluss des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 3.

7. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz 1991 (AVG) in Verbindung mit §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. N3. 24/1983 idF BGBl. II Nr. 11/2005 hat der Verein Basic Vocal die für die Erteilung der Zulassung zu entrichtenden Verwaltungsabgabe in der Höhe von € 490,00 innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft der Zulassung auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 05010057, BLZ 60000, zu entrichten.

II. Begründung

Mit Schriftsatz vom 13.04.2005 sowie den Antragsergänzungen vom 21.04.2005, 24.05.2005 und 30.05.2005 stellte der Verein Basic Vocal einen Antrag gemäß § 3 Abs. 6 PrR-G zur Erteilung einer Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G, wobei der Beginn der Zulassung für 01.07.2005 beantragt wurde.

Des Weiteren wurde das im Spruch festgelegte Programm bzw. die Übertragungskapazität, welche im Anlageblatt beschrieben ist, beantragt.

Folgender entscheidungsrelevanter Sachverhalt steht fest:

Der Verein Basic Vocal ist im Vereinsregister der Bezirkshauptmannschaft Deutschlandsberg unter der GZ 2.1 Vr 6/2003 eingetragen. Der Zweck des Vereines, dessen Tätigkeit nicht auf Gewinn gerichtet ist, bezweckt Schulungen zur Förderung der Sprechtechnik Radio, Bühne und Beruf. Der Verein beschäftigt sich laut der Statuten unter anderem mit Tontechnik für Rundfunk und Unterhaltung, Präsentation vor Mikrofon und auf der Bühne, schafft Trainingsmöglichkeiten für Mitglieder und Nichtmitglieder, organisiert Kurse und Seminare und fördert Ausbildungsmöglichkeiten

Geplant ist, das Ausbildungsradio in Zusammenhang mit dem neuen Ausbildungszweig „HLW media“ der Höheren Lehranstalt für wirtschaftliche Berufe (HLW) Deutschlandsberg zu betreiben.

Der Verein Basic Vocal betreute bereits in den Jahren 2003 bis 2005 die Gestaltung des Freigegegenstands „Radiomanagement“ an der HLW Deutschlandsberg. Gemeinsam mit der HLW wurde nun auch der Ausbildungsschwerpunkt „HLW media“ erstellt. Der Ausbildungszweig „HLW media“ bietet den SchülerInnen die Ausbildungsschwerpunkte Medien, Unternehmenskommunikation und Journalismus an und vermittelt Basisqualifikationen für Tätigkeiten in Medienberufen sowie Öffentlichkeitsarbeit. Im Bereich des Radiojournalismus werden folgende Themen behandelt: Sprache und Moderation, Berichte, Interviews, Redaktion sowie Technik, Aufnahme und Schnitt. Die SchülerInnen sollen in Folge mit dem Erlernten den Radiobetrieb bestreiten.

Aufgabe des Vereins Basic Vocal ist es, im Rahmen der Ausbildungszulassung das Lehrpersonal auszubilden und den Betrieb des Schulungsradios inhaltlich und technisch zu begleiten.

Zum Programm:

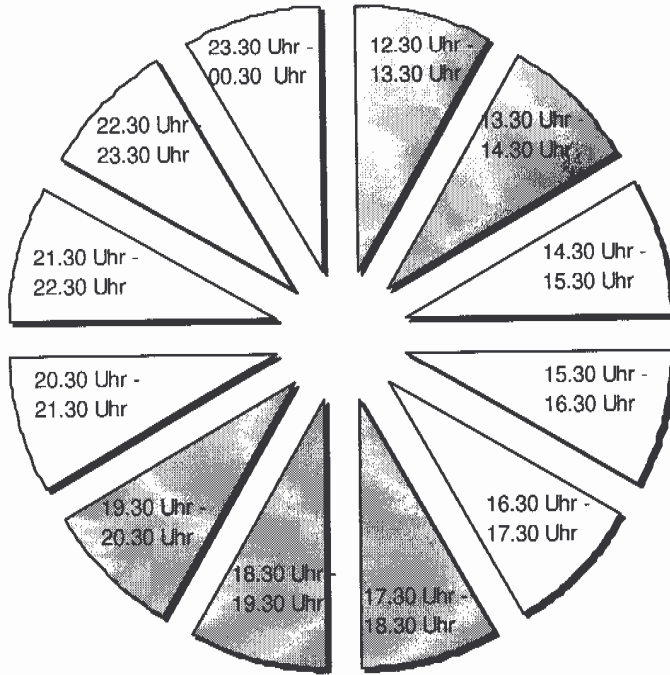
Geplant ist ein zur Gänze eigengestaltetes Programm für Jugendliche und Personen mittleren Alters im HOT AC und AOR Format, Moderation und Berichterstattung werden auf Regionale Ereignisse abgestimmt. Das Programm soll durch die Beiträge der SchülerInnen frisch und unkompliziert erscheinen und soll ein Diskussionsforum für alle künstlerischen, geistigen, politischen und sozialen Strömungen aus dem regionalen Bereich bieten.

Der Sendetag wird in folgende wesentliche Bereiche unterteilt:

siehe umseitig

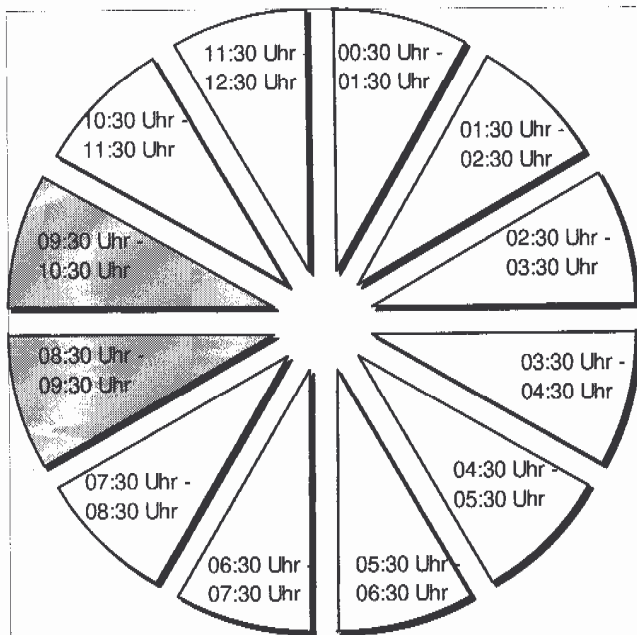
Sendeplan:

Sendeuhr 12.30 bis 00.30 Uhr



- 12:30 Uhr 13:30 Beitragswiederholungen
- 13:30 Uhr 14:30 Beitragswiederholungen
- 14:30 Uhr 15:30 Musikprogramm Non-Stop
- 15:30 Uhr 16:30 Musikprogramm Non-Stop
- 16:30 Uhr 17:30 Musikprogramm Non-Stop
- 17:30 Uhr 18:30 Livemoderation
- 18:30 Uhr 19:30 Livemoderation
- 19:30 Uhr 20:30 Livemoderation
- 20:30 Uhr 21:30 Musikprogramm Non-Stop
- 21:30 Uhr 22:30 Musikprogramm Non-Stop
- 22:30 Uhr 23:30 Musikprogramm Non-Stop
- 23:30 Uhr 00:30 Musikprogramm Non-Stop

Sendeuhr 00.30 Uhr bis 12.30 Uhr



- 00:30 Uhr 01:30 Musikprogramm Non-Stop
- 01:30 Uhr 02:30 Musikprogramm Non-Stop
- 02:30 Uhr 03:30 Musikprogramm Non-Stop
- 03:30 Uhr 04:30 Musikprogramm Non-Stop
- 04:30 Uhr 05:30 Musikprogramm Non-Stop
- 05:30 Uhr 06:30 Musikprogramm Non-Stop
- 06:30 Uhr 07:30 Musikprogramm Non-Stop
- 07:30 Uhr 08:30 Musikprogramm Non-Stop
- 08:30 Uhr 09:30 Beitragswiederholungen
- 09:30 Uhr 10:30 Beitragswiederholungen
- 10:30 Uhr 11:30 Musikprogramm Non-Stop
- 11:30 Uhr 12:30 Musikprogramm Non-Stop

In finanzieller Hinsicht ist anzumerken, dass die benötigte Sendeanlage bereits im Rahmen des letztjährigen Eventradios der Antragstellerin angeschafft wurde. Die Betreuung des Ausbildungsradios erfolgt ehrenamtlich bzw. im Rahmen des Lehrbetriebes.

Der Rundfunkbeirat hat gemäß § 4 Abs. 1 KOG Gelegenheit zur Stellungnahme erhalten und sich für eine Zulassungserteilung ausgesprochen.

Beweiswürdigung:

Die Feststellungen hinsichtlich des Sachverhaltes, insbesondere zur geplanten Ausbildungstätigkeit sowie zum Programm gründen sich auf das glaubwürdige Vorbringen des Antragstellers und die vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen.

Rechtlich folgt daraus:

Nach § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die für Einrichtungen zur Ausbildung oder Schulung im örtlichen Bereich dieser Einrichtung angeboten werden, wenn die Programme im funktionalen Zusammenhang mit den in diesen Einrichtungen zu erfüllenden Aufgaben stehen, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung für die Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, §§ 7, 8 Z 2 und 3 sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 Anwendung. Werbung in Programmen nach Z 2 ist unzulässig.

Der Verein Basic Vocal hat nachgewiesen, dass das von ihm in Aussicht genommene Hörfunkprogramm im funktionalen Zusammenhang mit der Erfüllung jener Ausbildungs- und Schulungsaufgaben steht, welche auch den Vereinszweck bilden.

Der Verein Basic Vocal ist daher geeignet, Träger einer „Ausbildungszulassung“ im Sinne des § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G zu sein.

Hingewiesen wird ausdrücklich darauf, dass gemäß § 3 Abs. 5 letzter Satz Werbung in dem bewilligten Programm unzulässig ist.

Auflage in technischer Hinsicht:

Die nähere technische Prüfung des Antrages hat ergeben, dass die beantragten technischen Parameter noch nicht entsprechend koordiniert sind. Daher wurde von der Behörde ein Koordinierungsverfahren eingeleitet. Da das endgültige Ergebnis des Koordinierungsverfahrens noch ausständig ist, kann derzeit nur ein Versuchsbetrieb bis auf Widerruf bzw. bis zum Abschluss des Koordinierungsverfahrens bewilligt werden.

Im Falle eines positiven Abschlusses des Koordinierungsverfahrens fällt die Einschränkung der Bewilligung auf Versuchszwecke weg. Im Falle eines negativen Abschlusses des Koordinierungsverfahrens erlischt die Bewilligung.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur

Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen.

Von dieser Möglichkeit hat die Behörde hinsichtlich des noch zu führenden Koordinierungsverfahrens Gebrauch gemacht. Nach Abschluss des Koordinierungsverfahrens kann die erteilt Auflage entfallen.

Auflage in programmlicher Hinsicht:

Zur Sicherung der Einhaltung des PrR-G, insbesondere im Hinblick auf eine Überprüfung gemäß § 28 Abs. 2 PrR-G, ist es erforderlich, dass die Behörde zeitgerecht – somit also unverzüglich bei Durchführung der Änderung – von Änderungen in Programmgattung, Programmschema oder Programmdauer Kenntnis erlangt. Aus diesem Grund war die Auflage gemäß Spruchpunkt 2. vorzuschreiben.

Kosten:

Nach § 1 Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983 (BVwAbgV), BGBl. Nr. 24/1983 idgF, haben die Parteien für die Verleihung einer Berechtigung oder für sonstige wesentlich in ihrem Privatinteresse liegende Amtshandlungen, die von Behörden im Sinne des Art. VI Abs. 1 des Einführungsgesetzes zu den Verwaltungsvorschriften vorgenommen wurden, die gemäß dem Abschnitt II festgesetzten Verwaltungsabgaben zu entrichten.

Gemäß Tarifpost 452 im Besonderen Teil des Tarifes, auf welche durch § 4 BVwAbgV verwiesen wird, beträgt die Verwaltungsabgabe für die Erteilung einer Zulassung nach §§ 17 ff Regionalradiogesetz – RRG, BGBl. Nr. 506/199, € 490,00. Dabei schadet es nicht, dass in TP 452 auf die §§ 17 ff RRG verwiesen wird, da nach § 5 BVwAbgV eine im besonderen Teil des Tarifes vorgesehene Verwaltungsabgabe Rechtsvorschriften zwar geändert wurden, die abgabepflichtige Amtshandlung jedoch ihrem Wesen und Inhalt nach unverändert geblieben ist. Das Wesen und der Inhalt der Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms blieb durch das Inkrafttreten des Privatradiogesetzes, BGBl. I Nr. 20/2001, mit 1. April 2001 unverändert, sodass die Gebühr gemäß TP 452 vorzuschreiben war.

Befristung:

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 2 PrR-G für eine Dauer von längstens einem Jahr erteilt werden.

Der Verein Basic Vocal hat eine Zulassung gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G für den Zeitraum vom 01.07.2005 bis 01.07.2006 beantragt.

Da keine zwingenden Gründe gegen eine Frist von einem Jahr sprechen, war die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. des Bescheides zu befristen.

III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege der automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten. Für den Berufungsantrag ist gemäß § 14 TP 6 Gebührengesetz 1957 idF BGBl. I Nr. 84/2002 eine Gebühr von € 13,00 zu entrichten. Die Gebührenschuld entsteht gemäß § 11 Abs. 1 Gebührengesetz 1957 erst in dem Zeitpunkt, in dem die abschließende Erledigung über die Berufung zugestellt wird.

Wien, am 28.Juni 2005

Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria)

Mag. Michael Ogris
Behördenleiter

Beilage 1 zu KOA 1.102/05-6

1	Name der Funkstelle	DEUTSCHLANDSBERG 2																																																																																																																																		
2	Standort	Burg Landsberg																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	Verein Basic Vocal																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	w. o.																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	88,20																																																																																																																																		
6	Programmname	Basic Vocal																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	015E11 48		46N48 48	WGS84																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	492																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	18																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	17,8																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	22,4																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	D																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	-0,0°																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	+/-38,0°																																																																																																																																		
15	Polarisation	vertikal																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <tr> <td>Grad</td> <td>0</td> <td>10</td> <td>20</td> <td>30</td> <td>40</td> <td>50</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>21,1</td> <td>21,7</td> <td>22,2</td> <td>22,4</td> <td>22,4</td> <td>22,4</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>60</td> <td>70</td> <td>80</td> <td>90</td> <td>100</td> <td>110</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>22,2</td> <td>21,7</td> <td>21,1</td> <td>20,4</td> <td>19,3</td> <td>18,0</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>120</td> <td>130</td> <td>140</td> <td>150</td> <td>160</td> <td>170</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>16,4</td> <td>14,5</td> <td>12,9</td> <td>10,7</td> <td>8,4</td> <td>7,5</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>180</td> <td>190</td> <td>200</td> <td>210</td> <td>220</td> <td>230</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>7,0</td> <td>6,5</td> <td>6,3</td> <td>6,4</td> <td>6,5</td> <td>6,4</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>240</td> <td>250</td> <td>260</td> <td>270</td> <td>280</td> <td>290</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>6,3</td> <td>6,5</td> <td>7,0</td> <td>7,5</td> <td>8,4</td> <td>10,7</td> </tr> <tr> <td>Grad</td> <td>300</td> <td>310</td> <td>320</td> <td>330</td> <td>340</td> <td>350</td> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td>12,9</td> <td>14,5</td> <td>16,4</td> <td>18,0</td> <td>19,3</td> <td>20,4</td> </tr> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	21,1	21,7	22,2	22,4	22,4	22,4	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	22,2	21,7	21,1	20,4	19,3	18,0	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	16,4	14,5	12,9	10,7	8,4	7,5	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	7,0	6,5	6,3	6,4	6,5	6,4	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	6,3	6,5	7,0	7,5	8,4	10,7	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	12,9	14,5	16,4	18,0	19,3	20,4
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	21,1	21,7	22,2	22,4	22,4	22,4																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	22,2	21,7	21,1	20,4	19,3	18,0																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	16,4	14,5	12,9	10,7	8,4	7,5																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	7,0	6,5	6,3	6,4	6,5	6,4																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	6,3	6,5	7,0	7,5	8,4	10,7																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	12,9	14,5	16,4	18,0	19,3	20,4																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal A hex	9 hex	60 hex																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt: 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="radio"/> ja	<input type="radio"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen																																																																																																																																			